

Reinhard Joachim Wabnitz

Gibt es ein Recht der Jugendverbände auf Förderung?

1 Was ist „Recht“, und was sind objektive Rechtsverpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilferecht?

Der Begriff „Recht“ ist mehrdeutig. Mitunter kann die gesamte „objektive“ Rechtsordnung gemeint sein – als Summe aller Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften – oder das „Recht“ eines Einzelnen im Sinne eines subjektiven, persönlichen Rechts bzw. eines „Rechtsanspruchs“, in den meisten Gesetzen „Anspruch“ genannt. Deshalb ist es erforderlich, sich jeweils präzise zu vergewissern, was gemeint ist. Für das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), die für die Jugendverbände maßgebliche bundesrechtliche Rechtsgrundlage, ist die Unterscheidung zwischen objektiven Rechtsverpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und (eventuellen) subjektiven Rechtsansprüchen von Jugendverbänden von grundlegender Bedeutung¹. **Objektive Rechtsverpflichtungen** sind nicht einklagbar. Sie stellen gleichsam „staatsinterne Verpflichtungen“ dar. Die Erfüllung derselben ist allein Sache der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die hier allenfalls der Rechtsaufsicht unterliegen. Demgegenüber können Jugendverbände (nur!) **subjektive Rechtsansprüche** einklagen und damit ggf. vor den Verwaltungsgerichten gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchsetzen.

Objektive Rechtsverpflichtungen im Kinder- und Jugendhilferecht sind gesetzliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen der Träger der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe in Form von Leistungsverpflichtungen oder Aufgabenzuweisungen in den jeweiligen Paragraphen des SGB VIII. Die sehr unterschiedlichen objektiven Rechtsverpflichtungen des SGB VIII können als „Muss-“, „Soll-“ oder „Kann-Bestimmungen“ ausgestaltet sein. Muss-Bestimmungen („Muss“, „Hat“, „Ist“, „Sind“) beinhalten unbedingte Rechtsverpflichtungen des öffentlichen Trägers. Soll-Bestimmungen („Soll“, „Sollen“) bedeuten – abgesehen von atypischen Ausnahmefällen – in der Regel ebenfalls „Muss“: der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist also auch hier regelmäßig zum Handeln verpflichtet, während bei Kann-Bestimmungen („Kann“, „Können“) Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen des öffentlichen Trägers zu treffen sind.

Subjektive Rechtsansprüche („Anspruch“) sind demgegenüber (vor den Verwaltungsgerichten) einklagbare subjektiv-öffentliche Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Personensorgeberechtigten oder auch von Trägern der freien (Kinder- und) Jugendhilfe – wie von Jugendverbänden – gegenüber den Trägern der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe auf Gewährung einer Leistung oder einer Förderung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- unbedingten, von keiner weiteren Voraussetzung abhängigen Rechtsansprüchen; sofern solche bestehen, sind sie das „stärkste“ Recht von Jugendverbänden auf Förderung;
- Regelrechtsansprüchen, die mit objektiv-rechtlichen Soll-Bestimmungen korrespondieren, also grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos bestehen;

¹ Dazu umfassend Wabnitz, R. J., Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Berlin 2005 – im Folgenden Wabnitz 2005.

- Rechtsansprüchen dem Grunde nach, die einen grundsätzlichen Förderanspruch beinhalten, jedoch keinen solchen z. B. auf eine bestimmte Höhe der Förderung;
- sowie Rechtsansprüchen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, die zwar keinen Anspruch auf Förderung beinhalten; bei Ermessensentscheidungen besteht jedoch gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I ein Anspruch darauf, dass die entscheidende Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhält, also z. B. nicht willkürlich handelt.

Mit Rechtsansprüchen korrespondieren immer objektive Rechtsverpflichtungen des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Andererseits beinhalten objektive Rechtsverpflichtungen keinesfalls immer Rechtsansprüche. Wann bestehen nun (einklagbare!) subjektive Rechtsansprüche aufgrund des SGB VIII oder aufgrund des Landesrechts?

Rechtsansprüche von Jugendverbänden auf Förderung können sich ergeben²:

- I. entweder explizit aus dem Text der jeweiligen Norm („Anspruch“)
- II. oder ggf. aufgrund einer Interpretation (Auslegung) derselben, und zwar bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:
 1. Die Norm muss eine objektive Rechtsverpflichtung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Jugendverbänden enthalten.
 2. Der Tatbestand dieser Norm muss hinreichend präzise bestimmt sein.
 3. Die Norm soll nicht nur öffentlichen Interessen, sondern zumindest auch den Interessen der Normadressaten (hier: der Jugendverbände oder eines Verbandes) zu dienen bestimmt sein.
 4. Die Jugendverbände oder ein Jugendverband müssen als Normadressaten individualisierbar sein.

Zwischenergebnis: mit Blick auf die Frage, ob Jugendverbände ein Recht auf Förderung haben, ist also zu unterscheiden zwischen (nicht einklagbaren) objektiven Rechtsverpflichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und (einklagbaren) subjektiven (Rechts-)Ansprüchen von Jugendverbänden; Letztere können sich entweder unmittelbar aus dem Text der jeweiligen Norm ergeben („Anspruch“) oder ggf. aus einer Interpretation derselben. Zu prüfen sind deshalb im Folgenden die einschlägigen, für die Jugendverbände ggf. relevanten Normen des Bundesrechts (§§ 11, 12, 74 und 79 SGB VIII) sowie des Landesrechts.

2 Förderung von Jugendverbänden aufgrund von § 11 Abs. 1 SGB VIII („Jugendarbeit“)

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII „**sind**“ jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. **Adressaten dieser Verpflichtungen** sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**. Bei den „Angeboten der Jugendarbeit“ handelt es sich nicht um individuelle Leistungen, sondern um die Möglichkeit der Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen oder Maßnahmen oder die Möglichkeit der Nutzung von Diensten und Einrichtungen der Jugendarbeit, deren Art,

² Nach Wabnitz, R. J., Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 3. Auflage München 2012, S. 45; Wabnitz, R. J., Rechtsansprüche 2005, S. 119 ff.

Inhalt, Dauer und Anzahl sich nach dem durch die örtliche Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) zu ermittelnden Bedarf richten.³

Die genannten Angebote der Jugendarbeit „sind“ zur Verfügung zu stellen. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist insoweit unzweifelhaft eine „**Muss-Bestimmung**“: sie enthält eine **klare und eindeutige objektive Rechtsverpflichtung** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, solche Angebote zur Verfügung zu stellen bzw. im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips und in Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII dafür zu sorgen, dass Angebote der Jugendarbeit in bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung gestellt werden. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII lässt in dieser Hinsicht nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig: Jungen Menschen „sind“ die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen!⁴Hinsichtlich des „Ob“ der Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers kann es mithin keinen Zweifel geben. Es wäre eindeutig gesetzeswidrig, wenn keine oder nur völlig unzureichende Angebote der Jugendarbeit unterbreitet würden.⁵

Allerdings enthält § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erkennbar keinen expliziten „Anspruch“. **Fraglich** ist deshalb, ob mit § 11 Abs. 1 SGB VIII auch **subjektive Rechtsansprüche** qua Interpretation korrespondieren. Weder in der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf des damaligen KJHG⁶ noch in der Stellungnahme des Bundesrates,⁷ der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates sowie in der Beschlussfassung und im Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuss)⁸ findet sich dazu eine Aussage. Zumeist wird deshalb die Auffassung vertreten, dass mit Blick auf den Wortlaut und auf die Entstehungsgeschichte des einschlägigen Gesetzestextes **kein subjektiver Rechtsanspruch** besteht.⁹

Lediglich einige wenige Autoren bejahen einen Rechtsanspruch¹⁰. Dem ist m.E. allerdings zunächst entgegenzuhalten, dass man mit dieser Begründung sehr bedenklich nahe an einen „allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch“ herankäme. Im Übrigen¹¹ hat es im Zuge der Jugendhilferechtsreform 1989/1990 zahlreiche Bestrebungen, insbesondere aus dem Verbändebereich, gegeben, mit Blick auf die Jugendarbeit Rechtsansprüche im SGB VIII zu verankern. Dazu ist es nicht gekommen. Zudem ist der Kreis der potenziell Begünstigten fast unbegrenzt weit und schlechterdings nicht eingrenzbare.¹² Erst Recht gilt dies mit Blick auf die Jugendverbände, die in

3 Vgl. *Wabnitz, R.J.*, Recht der Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Baden-Baden 2003, im Folgenden: *Wabnitz* 2003, Rn. 57; Struck in Wiesner, R. (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 4. Aufl. München 2011, § 11 Rn. 3.

4 Vgl. auch Fieseler, G./Busch, M., Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII – Wie verbindlich ist sie für die Kommunen?, in: *Jugendhilfe* 44/2006, S. 165, 167.

5 So zu Recht *Bernzen* in: Jans, K.-W./Happe, G./Sauerbier, H./Maas, U. (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar*, 3. Aufl., Köln, Stand 2012, § 11 Rn. 9a; *Wabnitz* 2003 Rn. 58.

6 BT-Dr. 11/5948, Erläuterungen zum damaligen § 10 Abs. 1; zur historischen Entwicklung vgl. *Wabnitz*, Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1991 bis 2008, Berlin 2009, 231 ff.

7 BT-Dr. 11/6002.

8 BT-Dr. 11/6748 und 11/6830.

9 z. B. *Schäfer* in: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe* (im Folgenden: *FK-SGB VIII*), 6. Aufl. Baden-Baden 2009, § 11 Rn. 9, 10; Grube in: Hauck, K./Noftz, W., *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*, Berlin Stand 2012, § 11 Rn. 10.

10 *Steffan* in: Kunkel, P.-Chr., *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar* (im Folgenden: *LPK-SGB VIII*), 4. Aufl. Baden-Baden 2011, § 11 Rn. 3–5; „Anspruch auf Grundversorgung“; auch *Fieseler, G./Busch, M.*, Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII – Wie verbindlich ist sie für die Kommunen?, in: *Jugendhilfe* 44/2006, S. 165, 167.

11 *Bernzen* a. a. O. § 11 Rn. 10.

12 *Wabnitz* 2005, 147.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht einmal genannt werden, so dass diese auch nach meiner Auffassung keinen Anspruch auf Förderung haben.

3 Förderung von Jugendverbänden aufgrund von § 12 Abs. 1 SGB VIII („Förderung der Jugendverbände“)

Der Gesetzgeber hat mit Blick auf deren herausragende Bedeutung den **Jugendverbänden** (und den Jugendgruppen) als den wichtigsten freien Trägern der Jugendarbeit mit § 12 SGB VIII eine separate Gesetzesbestimmung gewidmet. Gemäß § 12 Abs. 1 SGB VIII „**ist**“ deren eigenverantwortliche Tätigkeit unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. Diese klare **Muss-Bestimmung** beinhaltet bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eine **unbedingte Förderverpflichtung** als objektive Rechtsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Fraglich und **strittig** ist allerdings, ob mit der klaren objektiven Rechtsverpflichtung nach § 12 Abs. 1 SGB VIII zugleich ein einklagbarer subjektiver **Rechtsanspruch** korrespondiert, der sich mangels expliziter gesetzlicher Regelung – von einem „Anspruch“ ist in § 12 Abs. 1 SGB VIII nicht die Rede – im Wege der Gesetzesauslegung interpretatorisch ableiten lassen müsste. Dazu ist zunächst festzustellen, dass sich auch hier in den einschlägigen Gesetzesmaterialien keine Hinweise dazu finden.¹³ Ein solcher Rechtsanspruch wird auch in der Literatur ganz **überwiegend abgelehnt**.¹⁴ Dabei wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die Einzelheiten der Förderung in § 12 Abs. 1 SGB VIII nicht hinreichend konkretisiert seien. Außerdem begünstige § 12 Abs. 1 SGB VIII nicht einen bestimmten Verband, sondern die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen insgesamt.

Zunächst einmal ist demgegenüber m. E. der Auffassung **zu widersprechen**, ein Rechtsanspruch auf Förderung bestehe bereits deshalb nicht, weil § 12 Abs. 1 SGB VIII die Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen insgesamt und nicht eines einzelnen Verbandes betreffe.¹⁵ In der Tat werden in Anspruchsnormen des SGB häufig Plural-Formulierungen verwendet, so dass diese nicht von vorneherein den Schluss rechtfertigen, dass Rechtsansprüche einzelner Jugendverbände ausgeschlossen seien.¹⁶

Meines Erachtens ist des Weiteren auf die Auslegungsregel des § 38 SGB I und auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁷ hinzuweisen, wonach mit objektiven Rechtsverpflichtungen ganz grundsätzlich subjektive Rechtsansprüche korrespondieren. Das gilt von daher m. E. auch mit Blick auf § 12 Abs. 1 SGB VIII. § 12 Abs. 1 SGB VIII dient zudem nicht nur dem öffentlichen Interesse an einer Förderung der Jugendverbände insgesamt, sondern hat insoweit auch individualschützende Wirkung mit Blick auf einzelne Verbände. Auch der Adressatenkreis der Förderverpflichtung ist – bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen ein-

13 BT-Dr. 11/5948, Einzelbegründung zu § 11 des Entwurfs; BT-Dr. 11/6002; BT-Dr. 11/6748 und 11/6830.

14 *Grube* a. a. O. § 12 Rn. 5; *Fischer* in: Schellhorn, W. (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, § 12 Rn. 5; *Struck* a. a. O. § 12 Rn. 9; *Kunkel, P.-Chr.*, Zu Fragen der Gewährleistungspflicht am Beispiel der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, in: ZfJ 1997, 180, 181; Schäfer in: FK-SGB VIII § 12 Rn. 6, 7; OVG SH 23.1.2001 – 2 L 51/01 – SchlHA 2001, 73.

15 So zu Recht *Mrozynski, P.*, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl. München 2009, § 12 Rn. 2 unter Bezugnahme insbesondere auf *Struck* a. a. O.

16 Vgl. *Steffan* in LPK-SGB VIII, § 12, Rn. 2.

17 Seit BVerwG 24.6.1954 – V C 78.54 – E 1, 160 ff.

zelen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – regelmäßig zahlenmäßig begrenzt, also zumindest hinreichend bestimmbar. Im Ergebnis vertrete ich deshalb¹⁸ – wenn auch als Mindermeinung – die Auffassung, dass mit § 12 Abs. 1 SGB VIII ein **Rechtsanspruch** von Jugendverbänden auf Förderung **dem Grunde nach** korrespondiert, der im Einzelfall näher konkretisiert werden muss, da zur Höhe der Förderung in § 12 Abs. 1 SGB VIII keine näheren Bestimmungen getroffen worden sind.¹⁹

4 Förderung von Jugendverbänden aufgrund von § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII („Förderung der freien Jugendhilfe“)

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII „sollen“ die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – es besteht insoweit also eine klare objektive Rechtsverpflichtung, die ein grundsätzliches „muss“ beinhaltet – „die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind also die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund dieser Sollbestimmung eindeutig objektiv-rechtlich verpflichtet, die Jugendverbände zu fördern, es sei denn, es liegt ein – selten denkbare – atypischer Ausnahmefall vor. Ebenso eindeutig ist jedoch, dass der Normtext keinen expliziten „Anspruch“ statuiert. **Strittig** ist, ob sich qua Interpretation ein subjektiver Rechtsanspruch von Jugendverbänden auf Förderung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII herleiten lässt, wenn dessen Tatbestandsvoraussetzungen (Nr. 1 bis 5) im Einzelfall erfüllt sind.

Aus den Materialien zur Entstehungsgeschichte des KJHG/SGB VIII lässt sich dazu nichts Spezifisches entnehmen²⁰. Und in der juristischen Fachliteratur wird ein subjektiver **Rechtsanspruch** (wohl noch) **überwiegend abgelehnt**²¹. Dies geschieht mit Blick auf den Wortlaut des § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, wo in der Tat gerade nicht ausdrücklich von einem „Anspruch“ die Rede ist, und insbesondere mit Blick auf § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, in dem es wörtlich heißt: „Über die Art

18 So auch *Bernzen* a. a. O. § 12 Rn. 10, 10a, 11.

19 *Wabnitz* in: Fieseler/Schleicher/Busch/Wabnitz, Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (im Folgenden: GK-SGB VIII), § 12 Rz. 3; Wabnitz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Kinder- und Jugendschutz, Kapitel 3.1 in: *Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T.* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, 2. Aufl. Baden-Baden 2011 (im Folgenden: Handbuch), Rz. 9, sowie Wabnitz 2003, Rn. 77, 78.

20 Vgl. *Wiesner* in Wiesner a. a. O. § 74 Rn. 3 bis 5.

21 *Preis, U./Steffan, R.*, Anspruchsrechte, Planungspflichten und Fördergrundsätze im Kinder- und Jugendhilferecht, in: FuR 1993, 185, 198; *Häbel, H.*, Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Förderung der freien Jugendhilfe, in: ZfJ 1997, 109, 111; *Münder* in FK-SGB VIII § 74 Rn. 27 ff.; *Münder*, Wer zahlt, schafft an? Zur Finanzierung im Kinder- und Jugendhilferecht, in: Jugendhilfe 2001, 247, 252.

und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen“. In der Rechtsprechung wurde bis vor wenigen Jahren ebenfalls fast durchgängig dieselbe Auffassung vertreten²².

Dies kann m.E. jedoch **nicht überzeugen**. Bei der vorgenannten Argumentation wird zunächst nicht sorgfältig genug zwischen der Tatbestandsseite und der Rechtsfolgenseite der Norm unterschieden. § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII statuiert die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Förderung. § 74 Abs. 3 SGB VIII betrifft demgegenüber die Rechtsfolgenseite und bestimmt, wie – nach Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Förderung – ggf. die Rechtsfolgen im Einzelfall auszusehen haben und wer wie über die Förderung zu entscheiden hat. Argumente aus dem Zusammenhang mit § 74 Abs. 3 SGB VIII dürfen deshalb mit Blick auf die vorliegende Streitfrage keine entscheidende Rolle spielen. Dass § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auch und gerade den Interessen der jeweiligen Jugendverbände und nicht nur öffentlichen Interessen zu dienen bestimmt ist, liegt auf der Hand.

Entscheidende Argumente sind aus § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und aus den allgemeinen Regelungen der §§ 3, 4, 79 und 80 SGB VIII zu entnehmen. Das Gesamtsystem des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts ist danach gekennzeichnet erstens durch die Verantwortung des öffentlichen Trägers für die Gewährleistung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII, zweitens durch die faktisch weitgehende, prioritäre Aufgabenwahrnehmung durch freie Träger und zugleich drittens durch partnerschaftliche Zusammenarbeit beider Seiten – mit einer Fülle von zusätzlichen rechtlichen Detailregelungen. Für den weitgehenden „Normalfall“ der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch einen freien und die Finanzierung derselben durch einen öffentlichen Träger – der anderenfalls selbst die Aufgabe wahrnehmen müsste – ist § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gleichsam die konkretisierende „Brückenbestimmung“.

Die Fördervoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind, wie dargestellt, sehr konkret und differenziert und außerordentlich vielfältig. Sind sie erfüllt, spricht bereits von daher viel für die Annahme auch eines Rechtsanspruches. Daraus, aus dem Gesamtsystem des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts und der dargestellten Einbindung der „Brückenbestimmung“ des § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in dieses, spricht m.E. sehr viel dafür, auch Jugendverbänden einen subjektiven Rechtsanspruch auf Förderung qua Interpretation von § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zuzusprechen, und zwar wegen der Konkretisierungsbedürftigkeit im Hinblick auf Einzelheiten der Förderung in Form eines **Rechtsanspruchs dem Grunde** nach²³.

Die Rechtsauffassung, dass mit der objektiven Rechtsverpflichtung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auch ein subjektiver Rechtsanspruch von Trägern der freien Jugendhilfe korrespondiert, ist vom VGH Baden-Württemberg²⁴ in den letzten Jahren in mehreren Entscheidungen (insbesondere betreffend Förderansprüche von Trägern von Kindertagesstätten) ausdrücklich bestätigt worden.

22 Nachweise bei *Wabnitz* 2005, S. 271 ff.

23 *Wabnitz* 2003, Rz. 147 ff.; *Wabnitz* 2005, S. 271 ff.; *Wabnitz* in GK-SGB VIII, § 74 Rz. 38 ff.; *Wabnitz*, Die Subventionierung/Zuwendung, in: Handbuch 2011, Kapitel 5.3, Rz. 10 ff.; meiner Auffassung haben sich nunmehr erfreulicherweise auch angeschlossen: Kern in *Schellhorn* a. a. O. § 74, Rz. 12; *Kunkel* in LPK-SGB VIII § 74 Rn. 26, *Wiesner* in *Wiesner* a. a. O. § 74 Rdnr. 74.

24 VGH BW 18.12.2006 – 12 S 2474/06, S. 14 ff. (sowie kurz danach in weiteren Urteilen vom 11.1.2007 – 12 S 2471/06 ff.); dazu *Wabnitz*, Der Rechtsanspruch von Trägern der freien Jugendhilfe auf Förderung, in: ZKJ 2007, S. 189, 190; nunmehr auch VGH BW vom 27.01.2011 – 12 S 1774/10; dazu *Wabnitz*, „Der U3-Ausbau in den Niederungen der Praxis. Zum Umgang mit einem „einstiegswilligen“ Träger der freien Jugendhilfe aus der Sicht eines Prozessbevollmächtigten, in: ZKJ 2011, S. 282.

Erfreulicherweise hat nunmehr auch das BVerwG²⁵ einen mit § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII korrespondierenden Rechtsanspruch von Trägern der freien Jugendhilfe dem Grunde nach anerkannt.

5 Förderung von Jugendverbänden im Rahmen von § 74 Abs. 3 und 5 SGB VIII (Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung)

Zugleich hat das BVerwG dabei festgestellt, dass mit Blick auf die Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung nach § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII – also gleichsam auf der „Rechtsfolgenreise“ – ein **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung** besteht. Letzteres wird auch von denjenigen Gerichten und Autoren, die in § 74 Abs. 1 (und 3) SGB VIII lediglich eine (einheitliche) Ermessensvorschrift erblicken, durchgehend bejaht²⁶. Auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 74 Abs. 3 und 5 SGB VIII oder gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG kann also (ausnahmsweise) ein Förderanspruch von Jugendverbänden bestehen. Denn in § 74 Abs. 3 bis 5 SGB VIII werden auf der Rechtsfolgenreise des § 74 SGB VIII einige wichtige Kriterien genannt, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ermessensausübung zu beachten sind.

Häufig haben sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch durch **Verwaltungsvorschriften/Förderrichtlinienselbst** gebunden; ein Abweichen davon stellt deshalb regelmäßig einen Ermessensfehler dar und macht die Förderentscheidung in der Regel rechtswidrig.²⁷ Auch das Vorliegen einer entsprechend konkreten **Jugendhilfeplanung** hat ermessensleitende Wirkung.²⁸ Ist ein Jugendverband in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden und wird er dann doch nicht gefördert, ist dies in der Regel rechtswidrig, und der Jugendverband hat in einem solchen, wenngleich eher seltenen Fall, ggf. einen Förderanspruch dem Grunde nach.

Bei der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der **Auswahl** zwischen mehreren **konkurrierenden Jugendverbänden** spielen sodann die Gleichheitsgrundsätze des Art. 3, insbesondere der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, eine herausragende Rolle. Gegen diese darf nicht ohne stichhaltigen Grund verstoßen werden.²⁹ Konkrete einfachgesetzliche Ausprägungen des Gleichheitsgrundsatzes finden sich in § 74 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in Abs. 5 Satz 1 SGB VIII. Insbesondere sind gemäß § 74 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen **gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden**. Damit ist vor allem der fachliche Standard, das Ausstattungsniveau, die Entlohnung von Fachkräften, die Gewährung von Sachleistungen

25 BVerwG 17.7.2009 – 5 C 25-28/08 – NVwZ-RR 2010, 19, dort II. 27/28/4.1; dazu *Forkel, H.-W.*, Kinder- und Jugendhilferecht: Zur Systematik der Förderung freier Träger der Jugendhilfe, in: ZKJ 2010, 5, sowie *Wabnitz*, Zur neueren Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII, in: ZKJ 2010, 99.

26 VG Köln 17.8.1994 – 21 K 3175/93 – RsDE 29 (1995), 108, 109, 112; VG Frankfurt/Main 2.1.1995 – 8 G 3647/94 (2) – NVwZ-RR 1995, 532; VG Trier 1.3.1995 – 5 K 768/94 – RsDE 30 (1995), 102; OVG HH 19.9.1995 – OVG Bs IV 6/95 – ZfJ 1996, 249; OVG NW 15.1.1997 – 16 A 2389/96 – FEVS 47 (1997), 394, 395; OVG NW 3.12.2001 – 12 A 853/00 – ZFSH/SGB 2002, 544 = ZfJ 2002, 305; OVG NW 26.9.2003 – 12 B 1727/03 – NVwZ-RR 2004, 501 = FEVS 55 (2004), 371; Preis/Steffan a. a. O. FuR 1993, 185, 201; Oehlmann-Austermann, A., Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vor der Haustür – oder was?, in: ZfJ 1996, 141, 142; *Häbela*, a. O. ZfJ 1997, 109, 111.

27 Vgl. *Münder* in FK-SGB VIII § 74 Rn. 32.

28 *Münder* in FK-SGB VIII § 74 Rn. 34; ggf. kann das Ermessen hinsichtlich einer Förderentscheidung in solchen Fällen auf Null reduziert sein: OVG NI 16.6.1997 – 4 M 1219/197 – FEVS 48, 213.

29 Vgl. VG Kassel 29.1.1992 – 3/2 E 292/91 – RsDE 27 (1995), 86, 88, 93; *Klinkhardt, H.*, Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII. Kommentar, München 1994, § 74 Rn. 11.

und des Weiteren die Förderung nach denselben Richtlinienbestimmungen und nach gleichen finanziellen und sonstigen Standards gemeint. Wird dagegen verstoßen, kann die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls rechtswidrig sein und ggf. einen Förderanspruch eines Jugendverbandes dem Grunde nach begründen.

§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII eröffnet des Weiteren einen Anspruch auf Chancengleichheit aller in Betracht kommenden Antragsteller bzw. „Bewerber“ im Hinblick auf öffentliche Förderung. Dieser Anspruch beinhaltet das **Recht auf eine faire, chancengleiche Behandlung** aller Antragstellenden Jugendverbände auf öffentliche Förderung unter Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens³⁰ einschließlich etwaiger Anhörungs- und Beteiligungsrechte nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen und ggf. nach anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften³¹. Ein Verstoß dagegen kann zu einer rechtswidrigen Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe führen – ggf. mit der Konsequenz, dass ein nicht berücksichtigter Jugendverband zu fördern wäre.

Aufgrund eines Beschlusses des OVG Nordrhein-Westfalen³² sind Entscheidungen eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgehoben worden, in denen ein Förderantrag eines „neuen“ (dritten) freien Trägers mit der Begründung abgelehnt worden war, dass in den Haushaltsplan vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage – entgegen einer anders lautenden Empfehlung des Jugendhilfeausschusses – nur Fördermittel für zwei andere „bewährte“, jetzt aber **konkurrierende** freie Träger eingestellt worden seien, die der öffentliche Träger bereits seit langer Zeit fördere. Das OVG sah darin zu Recht einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und zugleich gegen § 74 SGB VIII, weil der öffentliche Träger ermessensfehlerhaft nicht die „Möglichkeit zur Kenntnis genommen geschweige denn erwogen hat, durch Kündigung der Verträge mit den bisher geförderten ... [Trägern] den Weg für eine Neuverteilung der Fördermittel zu eröffnen.“

In den bereits genannten Urteilen vom 17.7.2009³³ hat das BVerwG ausführlich zu weiteren Fragen der Ermessensbindung im Rahmen von § 74 Abs. 3 und 5 SGB VIII Stellung genommen. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung eines Trägers der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erfordert danach ein „hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept“ des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst vorzunehmenden Prioritätensetzung („Förderkonzeption“). Die Ermessensbindungen aus § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII können dann nicht hinreichend berücksichtigt worden sein, wenn Förderbeträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschal auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt werden. Und das Gleichbehandlungsgebot des § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII habe auch die Funktion, eine qualitativ hinreichende Leistungserbringung sicherzustellen und damit eine standardsichernde Funktion: der Träger der freien Jugendhilfe ist durch die Förderung in die Lage zu versetzen, die jeweilige Maßnahme mit demselben Ausstattungsniveau durchführen zu können wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Verstößen gegen diese Kriterien wären entsprechende Förderentscheidungen rechtswidrig, und ggf. könnten deshalb Rechtsansprüche von dadurch benachteiligten Jugendverbänden auf Förderung dem Grunde nach begründet sein.

30 OVG SH 23.1.2001 – 2 L 51/01 – SchlHA 2001, 73 = RsDE 52 (2003), 106.

31 Wabnitz in GK-SGB VIII § 74 Rn. 65; vgl. auch Wiesner in Wiesner SGB VIII § 74 Rn. 45, 45a.

32 OVG NW 15.6.2001 – 12 A 3045/99 – ZfJ 2001, 471 = FEVS 53 (2002), 175 = ZFSH/SGB 2001, 673.

33 BVerwG 17.7.2009 – 5 C 25-28/08 – NVwZ-RR 2010, 19, dort II. 27/28/4.1; dazu Forkela a. O. ZKJ 2010, 3; sowie Wabnitz a. a. O. ZKJ 2010, 99.

6 Ansprüche von Jugendverbänden auf Weiter- bzw. Auslaufförderung

Nach überwiegend vertretener Auffassung begründe selbst eine jahrelang gewährte Förderung keine objektive Rechtsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und keinen subjektiven Rechtsanspruch eines Trägers der freien Jugendhilfe auf Gewährung einer Weiterförderung, weil jene kein schutzwürdiges Vertrauen habe begründen können.³⁴ Dies ergebe sich bereits regelmäßig aus dem kameralistischen Grundsatz der Jährlichkeit der öffentlichen Haushalte und der daraus folgenden weitgehenden Befristung von Zuwendungen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Auch gelte im Kinder- und Jugendhilferecht – wie im übrigen Subventionsrecht – der Grundsatz, dass ein Zuwendungsempfänger (zumindest) mit dem künftigen Wegfall eines Teils der gewährten Subvention rechnen müsse, zumal § 74 Abs. 3 SGB VIII die nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewährenden Fördermittel darüber hinaus von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abhängig mache.

Dieser Auffassung kann m. E. auch dann nicht einschränkungslos gefolgt werden, wenn man meiner Meinung, dass sogar ein Förderrechtsanspruch dem Grunde nach besteht, nicht zustimmt. Selbst wenn man mit Blick auf § 74 SGB VIII von „reinen“ Ermessensentscheidungen ausgeht, sind Fallgestaltungen denkbar, in denen eine objektive Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterförderung besteht bzw. ggf. sogar ein subjektiver Rechtsanspruch eines freien Trägers – hier: eines Jugendverbandes – darauf³⁵.

Dies ist zunächst – und insoweit wohl unstrittig – beides dann der Fall, wenn sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem freien Träger rechtlich zu einer (Weiter-)Förderung verpflichtet hat, z. B. durch einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag** gemäß § 53 SGB X oder aufgrund einer schriftlichen **Zusicherung** gemäß § 34 SGB X.

Darüber hinaus schützt das Rechtsstaats- und auch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 1 GG) den Bürger und auch Träger der freien Jugendhilfe – wie Jugendverbände – in bestimmten Fällen im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns. Der Bundesgerichtshof hatte im Zusammenhang mit einer Amtspflichtverletzung und von Kürzungen von Theatersubventionen bereits Mitte der 1970er-Jahre entschieden, dass sich aus besonderen Umständen ein Vertrauenstatbestand zugunsten eines Subventionsbewerbers ergeben könne.³⁶ Und das OVG Lüneburg hatte ebenfalls mit Blick auf die Förderung einer Musikschule eine solche Möglichkeit bejaht. Danach dürfe die Anpassung einer Subvention an eine neue Sachlage nicht abrupt erfolgen.³⁷

M. E. ist diese – ohne Abstriche überzeugende – Judikatur unmittelbar auch auf den Bereich der Förderung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, auch von Jugendverbänden, übertragbar. Aus Gründen des **Vertrauensschutzes** muss in „überraschenden“ Fällen der Reduzierung oder Einstellung der Förderung dem Träger der freien Jugendhilfe zumindest ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden, während dessen er z. B. Arbeitsverträge kündigen und andere Vermögensdispositionen tätigen bzw. sich auf eine veränderte Förderpraxis einstellen kann; und

34 *Münder* in FK-SGB VIII § 74 Rn. 30; Wiesner in Wiesner a. a. O. § 74 Rn. 41 c; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, 26; VG Düsseldorf 14.7.1992 – 21 L 2964/92 – RsDE 25 (1994), 92; VG Köln 17.8.1994 – 21 K 3175/93 – RsDE 29 (1995), 108; OVG BE 14.10.1998 – 6 S 94.98 – FEVS 49 (1999), 368, 372, 374; VG Berlin 14.6.1999 – VG 20 A 2399 – ZfJ 2000, 194, 197.

35 *Wabnitz* in Handbuch 2011 a. a. O., Kapitel 5.3, Rz. 23 ff.

36 BGH 21./22.5.1975 – III ZR 8/72 – DÖV 1975, 823, 824, 825.

37 OVG NI 26.11.1976 – V OVG B 76/76 – NJW 1977, 773, 774.

dementsprechend muss ihm auch zumindest eine, ggf. degressiv gestaffelte, „Auslaufförderung“ gewährt werden³⁸ Auch das BVerwG³⁹ hat es kürzlich nicht (mehr) grundsätzlich in Zweifel gezogen, dass zwecks Gewährleistung von Vertrauensschutz eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestehen kann, die Förderung eines Trägers der freien Jugendhilfe nicht abrupt einzustellen oder zu kürzen, sondern das Auslaufen oder die Anpassung derselben finanziell zu überbrücken. M. E. hat ein Jugendverband in solchen Fällen einen subjektiven Rechtsanspruch auf Weiterförderung, zumindest in der dargestellten Form der Auslauffinanzierung.

7 Keine Förderverpflichtungen und -ansprüche mit Blick auf Jugendverbände aufgrund von § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII (Bereitstellung von Mitteln für die Jugendarbeit)

Nach dieser Gesetzesbestimmung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ... einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“ In dieser Bestimmung ist weder ein expliziter „Anspruch“ enthalten noch lässt sich ein solcher qua Interpretation dieser Norm ermitteln. Denn der Inhalt der genannten objektiv-rechtlichen Verpflichtung ist denkbar unbestimmt und unpräzise: weder mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Inhalte und Aufgabenfelder der Jugendarbeit sowie auf Ziele, Art und Höhe einer Förderung noch mit Blick auf Adressatenkreise und Trägergruppen lässt sich der Norm irgendetwas Konkretes entnehmen. Deshalb ergibt sich aus § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII weder eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung von Jugendverbänden noch ein Rechtsanspruch auf Förderung. .

8 Förderung von Jugendverbänden aufgrund von Landesrecht

Gemäß § 15 „regelt“ das „Nähere über Inhalt und Umfang der §§ 11 bis 14 SGB VIII „das **Landesrecht**“. Landesrecht aufgrund von § 15 sind entweder **allgemeine** Ausführungsgesetze zum SGB VIII insgesamt („AG-SGB VIII“ oder „AG-KJHG“) oder **spezielle Ausführungsgesetze** zu den §§ 11 ff SGB VIII in Form von **Jugendbildungs-** oder **Jugendförderungsgesetzen**; ggf. ergänzt durch Landesrechtsverordnungen. Regelungsspielräume der Länder bestehen insoweit nicht nur mit Blick auf mögliche Konkretisierungen der Aufgaben und Leistungen nach den §§ 11 ff SGB VIII (dem eindeutigen Regelungsschwerpunkt des Landesrechts!), sondern auch im Hinblick auf Finanzierungsvorschriften oder die landesgesetzlich mögliche Statuierung expliziter **Rechtsansprüche**.⁴⁰ Zu fragen ist also: beinhaltet Landesrecht in Konkretisierung von Bundes-

38 So auch *Schellhorn* a. a. O. § 74 Rn. 13; Kunkel, P.-Chr., Rechtsfragen der Finanzierung freier Träger, in: ZfJ 2000, 413, 416; *Wabnitz*, Jugendhilfe, Schule und sog. „ungedekte Schulkosten“, in: ZfJ 2001, 253; *Wabnitz* 2005, 284 bis 288; *Wabnitz* in GK-SGB VIII § 74 Rn. 77 ff.; *Wabnitz* in Handbuch 2011 a. a. O., Kapitel 5.3, Rz. 23 ff; *Preis/Stefan* a. a. O. FuR 1993, 185, 203; VGH BW NDV-RD 1998, 83; VG München RsDE 23, 95 ff.; VG Frankfurt am Main ZfJ 1995, 335; OVG BE 11.2.1997 – 6 S 2.97 – JugR Nr. 2 zu § 79 SGB VIII; OVG RP 4.9.1997 – 12 A 10610/97 – NVwZ-RR 1998, 315, 316 = FEVS 48 (1998), 209; OVG NI 25.3.1998 – 4 L 3057/96 – NVwZ-RR 1999, 127, 129; auch das OVG NW hält in seinem Beschluss vom 26.9.2003 – 12 B 1727/03 – ZfSH/SGB 2004, 48, 49 = NVwZ-RR 2004, 501 = FEVS 55 (2004), 371 eine Weiterförderungsnotwendigkeit aus Gründen des Vertrauensschutzes für grundsätzlich denkbar, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen dafür im entschiedenen Einzelfall auch nicht erfüllt waren; a. A. noch OVG NW NDV-RD 1996, 100; VG Düsseldorf 17.4.1992 – 21 L 2964/92 – RsDE 25, 92; VG Köln 17.8.1994 – 21 K 3175/93 – RSDE 29, 109; VG Hannover DVJJ-Journal 1992, 260.

39 BVerwG 17.7.2009 – 5 C 25-28/08 – NVwZ-RR 2010, 19, dort II. 27/28/4.1.

40 *Wabnitz* in GK-SGB VIII, § 15, Rz. 2 ff.

recht weitere objektive Rechtsverpflichtungen zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände, oder sogar subjektive Rechtsansprüche darauf? Um es vorweg zu sagen: explizite Ansprüche auf Förderung von Jugendverbänden sind in keiner landesgesetzlichen Regelung enthalten. Zu untersuchen ist deshalb des Weiteren, ob solche im Wege einer Norminterpretation ermittelt werden können.

In mehreren Landesausführungsgesetzen sind objektiv-rechtliche Verpflichtungen entweder der Kommunen oder der Länder enthalten, die Jugendarbeit zu fördern – entweder auf örtlicher Ebene oder auf Landesebene, zumeist in Form der Verpflichtung zur Aufstellung von Landesjugendplänen, Landesjugendförderplänen o. ä.⁴¹. Diese objektiven Rechtsverpflichtungen sind jedoch so allgemein gehalten, dass sich daraus Rechtsansprüche von Jugendverbänden auf Förderung auch nicht im Wege einer Interpretation der genannten Vorschriften herleiten lassen. In anderen Landesgesetzen werden die dortigen, ebenfalls sehr allgemein formulierten objektiven Rechtsverpflichtungen zur Förderung der Jugendarbeit auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zudem insoweit noch weiter eingeschränkt, als die jeweiligen Förderungen an einen Haushaltsvorbehalt geknüpft werden („Förderung nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes“, also nach „Kassenlage“)⁴².

Die relativ „härteste“ landesrechtliche Vorschrift enthält § 45 Abs. 2 Satz 4 des Berliner AGKJHG in Konkretisierung von § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII – mit dem Inhalt, dass von den insgesamt für die Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Haushaltsmitteln in Berlin „mindestens 10%“ für die (Kinder- und) Jugendarbeit zur Verfügung gestellt“ werden müssen. Auch daraus ergeben sich jedoch weder objektive Rechtsverpflichtungen zur Förderung bestimmter Jugendverbände oder auch nur der Jugendverbände insgesamt noch einklagbare subjektive Rechtsansprüche von Jugendverbänden auf Förderung.

Damit haben die Länder die ihnen aufgrund von § 15 SGB VIII eingeräumten **Regelungsspielräume in keiner Weise ausgeschöpft** und insbesondere nicht dazu genutzt, über das Bundesrecht hinaus objektive Rechtsverpflichtungen zur Förderung der Jugendverbände oder gar subjektive Rechtsansprüche derselben auf Förderung zu schaffen.

9 Fazit und Ausblick

Das Gesamtergebnis dieser Ausarbeitung fällt mithin mit Blick auf Rechte der Jugendverbände auf Förderung ernüchternd aus. Zwar gibt es mehrere allgemeine objektive Rechtsverpflichtungen zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbände gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 SGB VIII sowie der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und aufgrund Landesrechts. Explizite Rechtsansprüche auf Förderung von einzelnen Jugendverbänden sind jedoch weder im Bundes- noch im Landesrecht ausgebracht. Ob sich aufgrund einer Interpretation von § 12 Abs. 1 oder § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Förderung ergibt, ist strittig. Nur ausnahmsweise dürfte ein Förderanspruch aufgrund von Verstößen gegen § 74 Abs. 3 oder 5 SGB VIII oder gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu begründen sein, und nur bei Vorliegen beson-

41 § 24 AGKJHG Brandenburg, § 24 AGKJHG Hamburg, § 6 Kinder- und Jugendfördergesetz Mecklenburg-Vorpommern, §§ 2ff. Jugendförderungsgesetz Niedersachsen, §§ 2ff. AG KJJHG-Saarland (zudem gemäß § 2 Abs. 4: „... angemessener Anteil für die Kinder- und Jugendarbeit“), §§ 8 ff. Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein.

42 §§ 2, 6 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg, § 6 Bremer AG KJHG, § 22 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, § 16 Abs. 1 3. AK-KJHG Nordrhein-Westfalen, § 6 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz, § 16 Abs. 1 KJHAG Thüringen.

derer zusätzlicher Voraussetzungen kann eventuell ein solcher auf Weiter- oder Auslaufförderung bestehen. Ob die höchstrichterliche Verwaltungsrechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts oder etwa des VGH Baden-Württemberg (siehe oben 4., am Ende) ihre in den letzten Jahren tendenziell trägerfreundliche Judikatur weiter konkretisieren wird, bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund spreche ich mich seit Jahren dafür aus⁴³, in § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zugunsten von Trägern der freien (Kinder- und) Jugendhilfe, und damit auch von Jugendverbänden, mit Blick auf ihre überragend große Bedeutung und ihre Unverzichtbarkeit im Gesamtsystem der deutschen Kinder- und Jugendhilfe und mit dem Ziel ihrer weiteren Stärkung einen expliziten Anspruch auf Förderung dem Grunde nach auszubringen – eventuell eingegrenzt durch zusätzliche tatbestandliche Voraussetzungen, zum Beispiel durch die Einführung einer Mindestzeit von drei oder fünf oder acht Jahren bereits erfolgter Förderung oder Ähnliches.

Darüber hinaus halte ich es für angezeigt, de lege ferenda den Kreis der in § 75 Abs. 3 SGB VIII (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe) bereits kraft Bundesrechts als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe „gesetzten“ Träger der freien Jugendhilfe (bisher nur: der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen) auch um den Kreis der, ggf. näher einzugrenzenden, Jugendverbände zu erweitern. Dies würde die Stellung der Jugendverbände über § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (vorrangige Berücksichtigung von Vorschlägen der Jugendverbände hinsichtlich stimmberechtigter Mitglieder im Jugendhilfeausschuss) hinaus weiter rechtlich verbessern.

Verf.: Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Hochschule RheinMain, Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden, E-Mail: reinhard.wabnitz@gmx.de

43 Zum Beispiel *Wabnitz*, Rechtsansprüche 2005, S. 320 f.